

Laufzeit ab 1. Januar 2024

erstmals kündbar zum 31. Dezember 2025

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

TARIFVERTRAG

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IM FREISTAAT THÜRINGEN

vom 11. Januar 2024
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2024

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT e. V. (BDSW),
Landesgruppe Thüringen,

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

räumlich: für den Freistaat Thüringen;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Stundengrundlöhne

		ab 01.01.2024 - 31.01.2024	ab 01.02.2024	ab 01.01.2025
<u>VERGÜTUNGSGRUPPE I</u>				
A.				
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst	13,00 €	13,90 €	14,60 €
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst gemäß § 34a GewO	13,00 €	13,90 €	14,60 €
3.	Doormann	13,00 €	13,90 €	14,60 €
4.	Kaufhausdetektiv	13,00 €	13,90 €	14,60 €
5.	Sicherheitsmitarbeiter im Kurier- und Belegtransport	13,00 €	13,90 €	14,60 €
B.				
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst	13,31 €	14,23 €	14,95 €
2.	Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV für Fahrschein- prüfdienst zur Einnahmensicherung	13,31 €	14,23 €	14,95 €
<u>VERGÜTUNGSGRUPPE II</u>				
A.				
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst, mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft, der in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber diese Qualifikation fordert	14,04 €	15,09 €	15,85 €
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen	13,71 €	14,66 €	15,40 €
3.	Sicherheitsmitarbeiter im bewaffneten Objektschutz	13,71 €	14,66 €	15,40 €
4.	Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV für Kontrollgänge gemäß § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 GewO	13,71 €	14,66 €	15,40 €
B.				
1.	Sicherheitsmitarbeiter in Militärischen Anlagen Sicherheitskraft als Torposten / Eingreifkraft / Streifenposten / im Passwechselfverfahren	14,91 €	15,94 €	16,74 €

ab
01.01.2024 ab ab
 - **01.02.2024** **01.01.2025**
31.01.2024

VERGÜTUNGSGRUPPE III

- | | | | |
|---|------------------------|------------------------|------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst, mit Abschluss als Servicekraft für Schutz und Sicherheit, der in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber diese Qualifikation fordert 2. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst, mit Abschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit, der in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber diese Qualifikation fordert | 14,35 €

14,35 € | 15,34 €

15,34 € | 16,11 €

16,11 € |
|---|------------------------|------------------------|------------------------|

§ 3 Zuschläge

1. Neben dem Stundengrundlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundengrundlöhne nach § 2 zu zahlen:

	ab 01.01.2024 - 31.01.2024	ab 01.02.2024	Ab 01.01.2025
Nachtzuschlag	5 %	10 %	10 %
Sonntagszuschlag	15 %	15 %	25 %
Feiertagszuschlag	50 %	50 %	50 %

2. Nacharbeitnehmer im Sinne des § 2 Absatz 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erhalten einen Nachtzuschlag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
3. Beim Zusammenfallen mehrerer Zuschläge ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen. Ausgenommen hiervon ist der Nachtzuschlag.
4. Mehrarbeitszuschlag
 - a) Für die gewerblichen Arbeitnehmer gilt vom 01.01.2024 – 31.12.2024 jede über 228 Stunden im Monat hinaus angeordnete und tatsächlich geleistete Arbeitszeit als zuschlagpflichtige Mehrarbeit, vom 01.01.2025 gilt jede über 216 Stunden im Monat angeordnete und tatsächlich geleistete Arbeitszeit als zuschlagpflichtige Mehrarbeit.

Im 24-Stunden-Schichtdienst gilt dies ab der 313. Stunde im Monat.
 - b) Für die über a) hinausgehende Zeit ist neben dem Stundengrundlohn ein Mehrarbeitszuschlag von 25 % auf den Stundengrundlohn zu bezahlen.
 - c) Sofern eine übertarifliche Vergütung gezahlt wird, ist diese auf geschuldete Mehrarbeitszuschläge anzurechnen.

§ 4 Funktionszulagen

Die Funktionszulagen 1. - 4. werden ausschließlich zu dem in § 2 Vergütungsgruppe II B. 1. aufgeführten Stundengrundlohn dieses Tarifvertrages je Stunde gezahlt. Sie sind ausdrücklich anwesenheitsbezogen und finden ausschließlich Anwendung, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. -anforderung des

Auftraggebers die unten angeführten Tätigkeiten / Kenntnisse / Übertragung der Befugnisse umfasst. Die Funktionszulagen sind auch während der Arbeitsbereitschaft und des Bereitschaftsdienstes, mithin während der gesamten Schicht, zu zahlen, innerhalb derer die jeweilige Funktion vom Arbeitgeber zugewiesen wurde.

1. Leistungs-/ Tätigkeitszulage für Sicherheitsmitarbeiter, denen die Befugnisse nach dem UZwGBw für ihre Tätigkeit in der militärischen Liegenschaft übertragen wurden

ab 01.10.2022 0,50 €/Std.
2. Zulage für Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Liegenschaften, die dem UZwGBw unterliegen und denen die zuständige Waffenbehörde des Arbeitgebers die Zustimmung gemäß § 28 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) erteilt hat

ab 01.10.2022 0,50 €/Std.
3. Sicherheitsmitarbeiter als aufsichtsführende Wachperson einer Wachschicht oder als Konsolenbediener in einer militärischen Liegenschaft nach entsprechender Bestimmung durch den Arbeitgeber

ab 01.10.2022 1,00 €/Std.
4. Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen und Liegenschaften mit vertraglich durch den Auftraggeber geforderter Qualifizierung GSSK oder SKSS oder vergleichbarem Abschluss

ab 01.10.2022 0,80 €/Std.
5. Die Funktionszulage in Höhe von 0, 50 € wird ab 01.02.2024 ausschließlich zu dem in § 2 Vergütungsgruppe II A.3. aufgeführten Stundengrundlohn dieses Tarifvertrages je geleistete Stunde gezahlt.

§ 5 Anrechnung

Bisher übertariflich gewährte Vergütungen und Zulagen können bei Erhöhungen der tariflichen Stundengrundlöhne angerechnet werden.

§ 6 Bruttomonatsvergütung für Auszubildende

Die Bruttomonatsvergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ oder „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt

	ab 01.01.2024 - 31.01.2024	ab 01.02.2024	ab 01.01.2025
im 1. Ausbildungsjahr	865,00 €	1.015,00 €	1.090,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	910,00 €	1.060,00 €	1.135,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.010,00 €	1.160,00 €	1.235,00 €

§ 7 Urlaub

1. Die Arbeitnehmer erhalten Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (BurlG), soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Der Jahresurlaub beträgt 26 Werktage. Er erhöht sich bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit im Unternehmen

- nach Vollendung des 4. Jahres der Betriebszugehörigkeit auf 27 Werktage,
- nach Vollendung des 6. Jahres der Betriebszugehörigkeit auf 28 Werktage.

Ab dem 01.01.2025:

- nach Vollendung des 8. Jahres Betriebszugehörigkeit auf 29 Werktage.
- nach Vollendung des 12. Jahres Betriebszugehörigkeit auf 30 Werktage.

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

3. Maßgebend ist jeweils die Dauer der Betriebszugehörigkeit zu Beginn des Kalenderjahres.
4. Bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs wird die Zeit einer früheren Betriebszugehörigkeit bei demselben Arbeitgeber angerechnet, wenn sie nicht länger als ein Jahr zurück liegt.
5. Im jeweiligen Vorjahr (Bezugszeitraum) entstandene Urlaubsansprüche, die wegen Arbeitsunfähigkeit bis zum Ablauf des gesetzlichen Übertragungszeitraumes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 BurlG nicht verwirklicht werden können, erlöschen mit Ablauf dieses Übertragungszeitraumes, soweit es sich hierbei nicht um die gesetzlichen Mindesturlaubsansprüche nach § 3 BurlG und § 125 SGB IX handelt.

Soweit die Urlaubsansprüche nach § 3 BurlG und § 125 SGB IX ausschließlich wegen Arbeitsunfähigkeit nicht verwirklicht werden können, wird ein Übertragungszeitraum von insgesamt 15 Monaten vereinbart. Dieser beginnt jeweils mit dem Schluss des Bezugszeitraumes. Nach Ablauf dieses Übertragungszeitraumes erlischt auch dieser Urlaubsanspruch.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

6. Neu eintretende und / oder ausscheidende Arbeitnehmer erhalten so viele Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs, wie sie volle Monate im laufenden Kalenderjahr beschäftigt waren. Die Zwölftelung erfolgt nur in den Grenzen des § 5 BurlG; für nach Erfüllung der Wartezeit in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres ausscheidende Arbeitnehmer beträgt der Urlaubsanspruch jedoch höchstens 24 Werktage.

§ 8 Urlaubsentgelt

1. Die Höhe der Entgeltzahlung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Die Berechnung des Entgeltes pro Urlaubstag erfolgt auf Grundlage der Bruttovergütung der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs geteilt durch 312 ohne Berücksichtigung von Mehrarbeitsvergütungen, Gratifikationen, sonstigen Einmalzahlungen und / oder Aufwandsentschädigungen.
3. Für Arbeitnehmer, die noch keine vollen 12 Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs im Unternehmen beschäftigt waren, ist zur Berechnung der Entgeltfortzahlung pro Urlaubstag die gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Bruttovergütung aller Kalendermonate vor Urlaubsbeginn durch die Anzahl dieser Kalendermonate und 26 Tage pro Kalendermonat zu teilen.

§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

1. Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle regelt sich grundsätzlich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Die Entgeltfortzahlung pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit wird berechnet aus der Bruttovergütung der letzten 12 Kalendermonate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geteilt durch 365 ohne Berücksichtigung von tariflichen und / oder außertariflichen Zuschlägen und / oder Zulagen, Mehrarbeitsvergütungen, Gratifikationen, sonstigen Einmalzahlungen und / oder Aufwandsentschädigungen.

Für Arbeitnehmer, die noch keine vollen 12 Kalendermonate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Unternehmen beschäftigt waren, ist zur Berechnung der Entgeltfortzahlung pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit die gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Bruttovergütung aller Kalendermonate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit durch die Anzahl aller Tage dieser Kalendermonate zu teilen.

3. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss dem Arbeitgeber spätestens am dritten Tag vorliegen. Die Arbeitsunfähigkeit ist vom ersten Tag an zu bescheinigen. Auch eine Folgebescheinigung ist dem Arbeitgeber unverzüglich ab Kenntnis der Arbeitsunfähigkeit zu übermitteln.
4. Der Arbeitnehmer hat die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unverzüglich dem Arbeitgeber zur ordnungsgemäßen Dienstleistung anzuzeigen.

§ 10 Kündigungsfristen

Die beiderseitige Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung beträgt, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Unternehmen

- 6 - 10 Jahre bestanden hat: 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- mindestens 11 Jahre bestanden hat: 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats
- Besteht das Arbeitsverhältnis länger als 12 Jahre, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Arbeitszeitregelung für Auszubildende gemäß § 1 JArbSchG

Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit die abweichenden Regelungen gem. § 21a des JArbSchG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht werden können.

§ 12 Unbedenklichkeit

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass der Arbeitnehmer im Zuge der Einstellung und danach während der Dauer des Bestehens des Arbeitsvertragsverhältnisses die Kosten des Nachweises der persönlichen Unbedenklichkeit zu tragen hat.

Wird der Nachweis der persönlichen Unbedenklichkeit mehr als 1 x jährlich vom Arbeitgeber gefordert, trägt der Arbeitgeber die Kosten dieser zusätzlichen Nachweise der persönlichen Unbedenklichkeit.

§ 13 Erfüllungsortprinzip

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung.

§ 14 Arbeitnehmerüberlassung

Werden Arbeitnehmer zu Tätigkeiten an einen Entleiher überlassen, die nicht im Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Thüringen tarifiert sind, so sind diese Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe I A zu entlohnen, mindestens jedoch gemäß § 3a AÜG.

§ 15 Altersvorsorge

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Tarifentgeltes für die betriebliche Altersvorsorge umgewandelt bzw. genutzt und abgeführt werden können.

Alles Weitere bleibt individuellen Vertragsverhandlungen vorbehalten.

§ 16 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag vom 11. Januar 2024 einschließlich der Protokollnotiz „Feuerwehr“ tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2024 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag vom 11. Januar 2024, gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2024, kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

Erfurt, den 11. Januar 2024

**BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT e. V. (BDSW),
Landesgruppe Thüringen,**



Wolfgang Kestner
Landesgruppenvorsitzender

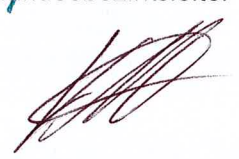
**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**



Oliver Greie
Landesbezirksleiter



Paul Schmidt
Landesbezirksfachbereichsleiter



Stefan Hilbig
Verhandlungsführer

PROTOKOLLNOTIZ „FEUERWEHR“

ZUM TARIFVERTRAG FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IM FREISTAAT THÜRINGEN

vom 11.Januar.2024

gültig mit Wirkung vom 01.01.2024

Die Tarifparteien vereinbaren eine Protokollnotiz „Feuerwehr“ zum Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Thüringen wie folgt:

1. Der Mitarbeiter, der im Feuerwehrdienst einer Dienstleistungs-, Betriebs- oder Werkfeuerwehr mit abgeschlossener Ausbildung mindestens als Truppmann 1 und 2 gemäß FwDV 2 eine Funktion als hauptberufliche Einsatzkraft ausführt,

erhält in der Variante A Schichtzeiten unter 24 Stunden

ab 01.02.2024	14,74 Euro pro Stunde
ab 01.01.2025	15,48 Euro pro Stunde

erhält in der Variante B 24-Stunden-Schicht

ab 01.02.2024	13,41 Euro pro Stunde
ab 01.01.2025	14,08 Euro pro Stunde

2. Der Mitarbeiter, der im Feuerwehrdienst einer Dienstleistungs-, Betriebs- oder Werkfeuerwehr mit abgeschlossener Ausbildung mindestens zum 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eine Funktion als hauptberufliche Einsatzkraft ausführt,

erhält in der Variante A Schichtzeiten unter 24 Stunden

ab 01.02.2024	17,48 Euro pro Stunde
ab 01.01.2025	18,35 Euro pro Stunde

erhält in der Variante B 24-Stunden-Schicht

ab 01.02.2024	13,94 Euro pro Stunde
ab 01.01.2025	14,64 Euro pro Stunde

3. Die Zulagen gemäß den nachstehenden Buchstaben b) bis e) werden pro Stunde neben dem Stundenlohn nach 1. oder 2. bei der tatsächlichen Ausübung der Funktion gezahlt. Die Zulage gemäß dem nachstehenden Buchstaben a) wird pro Stunde neben dem Stundenlohn nach 1. bei der tatsächlichen Ausübung der Funktion gezahlt.

a) Maschinist	0,15	Euro pro Stunde
b) Gruppenführer	0,60	Euro pro Stunde
c) Allgemeiner Gerätewart	0,20	Euro pro Stunde

- | | | |
|--------------------------------|-------------|-----------------|
| d) Atemschutzgerätewart | 0,20 | Euro pro Stunde |
| e) Sachkundiger für Löschgerät | 0,20 | Euro pro Stunde |

Beim Zusammentreffen von Zulagen wird nur die jeweils höchste gezahlt. Die Zulagen kumulieren nicht. Ausgenommen hiervon sind die Zulagen a) und b), welche bei Durchführung der Tätigkeit mit der jeweils höchsten der zugleich zutreffenden Zulagen c) bis e) addiert werden.

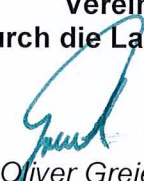
4. Hauptberufliche Feuerwehreinsatzkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung mindestens als Truppmann 1 und 2 gemäß FwDV 2 und gültiger Einsatztauglichkeit, die während ihrer Schicht in einer anerkannten oder angeordneten Werk- oder Betriebsfeuerwehr zugleich eine Funktion als Sicherheitsmitarbeiter ausüben, für die der Auftraggeber mindestens die nachstehend jeweils bezeichnete Qualifikation fordert, erhalten bei der tatsächlichen Ausübung dieser Funktion eine Zulage von
 - a. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst
0,25 Euro pro Stunde
 - b. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst ab einer Qualifikation Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft
0,50 Euro pro Stunde

Erfurt, den 11.01.2024

**BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT e. V. (BDSW),
Landesgruppe Thüringen**


Wolfgang Kestner
Landesgruppenvorsitzender

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**


Oliver Greie
Landesbezirksleiter


Paul Schmidt
Landesbezirksfachbereichsleiter


Stefan Hilbig
Verhandlungsführer